



Handlungsanleitung Betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 10.0

Themenübersicht

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Arbeitsschutzgesetz	4
2.2 Weitere Rechtsverordnungen zum betrieblichen Arbeitsschutz	5
3. Zielsetzung der Gefährdungsbeurteilung	8
4. Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung	9
4.1 Anlässe zur Gefährdungsbeurteilung	9
4.2 Grundsätzliches zur Gefährdungsbeurteilung	9
4.3 Ablauf von Gefährdungsbeurteilungen	10
5. Festlegen von Betrachtungseinheiten	11
6. Ermitteln von Gefährdungen und Risiken	12
6.1 Welche Gefährdungen gibt es?	12
6.2 Welche Gefährdungen werden betrachtet?	13
6.3 Welche Gefährdungen sind relevant?	15
6.4 Risikobewertung	16
7. Maßnahmen festlegen und durchführen	17
8. Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument zum Steuern und Lenken der Risiken	18
8.1 Dokumentation der Ergebnisse	18
8.2 Laufende Risikoüberwachung	19
9. Überprüfung der Wirksamkeit	25
Anhang 1: Gefährdungskatalog	26
Anhang 2.1: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument	42
Anhang 2.2: Bewertungs- und Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung	43

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

1. Einleitung

Die „Gefährdungsbeurteilung“ ist als zentrale Forderung in sämtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#) verankert. Unter Gefährdungsbeurteilung wird dabei die Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen verstanden. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden. Für die Betriebe stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche Beurteilung durchzuführen ist, welchen Umfang sie haben sollte und wie eine geeignete Dokumentation auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit aussehen kann. Eine Antwort auf diese Fragen gibt die vorliegende Arbeitssicherheits-Information (ASI).

Die ASI enthält Informationen zu den rechtlichen Grundlagen sowie Hinweise zur Organisation, Methodik und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Außerdem enthält sie einen Gefährdungskatalog sowie Vorschläge zur Gestaltung der Dokumentation.

Diese Handlungsanleitung „Betriebliche Gefährdungsbeurteilung“ wird durch branchen- und themenspezifische Hilfestellungen untersetzt und ergänzt. In diesen Handlungshilfen werden bereits branchentypische Gefährdungen aufgelistet und verschiedene geeignete Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht die gesamte Bandbreite betrieblicher Gefährdungssituationen abdecken. Daher wird empfohlen, auch bei der Verwendung der branchenspezifischen Hilfen die in dieser Handlungsanleitung beschriebenen Grundsätze zu beachten und die Gefährdungsbeurteilung betriebsbezogen zu erweitern.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Arbeitsschutzgesetz

Das 1996 in Kraft getretene **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** gilt sowohl in gewerblichen Unternehmen als auch für den öffentlichen Dienst und legt erstmals für alle Arbeitgeber und Beschäftigten einheitliche Grundpflichten im Arbeitsschutz fest.

Auf Detailregelungen wurde bewusst verzichtet, um den Betrieben die Möglichkeit zu geben, den gesetzlichen Rahmen flexibel und den Erfordernissen der Praxis entsprechend auszufüllen. Somit wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe in stärkerem Maße als bisher gefördert. Die grundlegende Pflicht des Arbeitgebers ist es, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, welche die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“ (§ 3 (1) ArbSchG). Der Begriff „Arbeitsschutz“ umfasst dabei sowohl die Verhütung von Unfällen, als auch von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit (§ 2 (1) ArbSchG).

Wie kann der Arbeitgeber nun wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind? Das Arbeitsschutzgesetz zeigt hier den Weg auf: Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen (=Gefährdungsbeurteilung) zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei ist die Beurteilung je nach der Art der Tätigkeiten vorzunehmen, wobei bei gleichartigen Arbeitsbedingungen „die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend“ ist (§ 5 ArbSchG). Neben Gefährdungen, die sich aus der Gestaltung und der Einrichtung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsstätte, durch Gestaltung und den

Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen oder durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen ergeben, sind auch psychische Belastungen bei der Arbeit zu berücksichtigen.

Das Gesetz macht jedoch keine detaillierten Vorgaben, in welcher Form die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Es fordert lediglich, dass der Arbeitgeber über die, je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten, erforderlichen Unterlagen verfügen muss. Aus den Unterlagen muss das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sein.

Für die Auswahl von Maßnahmen legt das **Arbeitsschutzgesetz** einige allgemeine Grundsätze fest (vgl. § 4 ArbSchG).

Im Einzelnen fordert das Gesetz vom Arbeitgeber:

1. die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
2. die Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen,
3. bei den gewählten Maßnahmen den Stand der Technik, die Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
4. Maßnahmen mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
5. individuelle Schutzmaßnahmen (z. B. die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung) nachrangig zu anderen Maßnahmen vorzusehen,

6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen (z. B. werdende Mütter, Jugendliche, Schwerbehinderte) zu berücksichtigen sowie
7. den Beschäftigten geeignete Anweisungen für sicheres Arbeiten zu erteilen.

2.2 Weitere Rechtsverordnungen zum betrieblichen Arbeitsschutz

Zur Ausgestaltung der grundlegenden Anforderungen des [Arbeitsschutzgesetzes](#) hat die Bundesregierung eine Reihe von Rechtsverordnungen erlassen.

Auch in diesen Verordnungen ist die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung ein zentrales Element. Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass er die allgemeine Gefährdungsbeurteilung nach [ArbSchG](#) für bestimmte Gefährdungsfaktoren (z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Explosionsgefährdungen) oder bezüglich einzelner Arbeitssystem-Elemente (z. B. Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen) erweitern bzw. untersetzen muss (vgl. auch Abb. 1). Die nachfolgende Tabelle 1 enthält eine Auflistung der jeweiligen Verordnungen sowie der dort genannten Einzelaspekte der Gefährdungsbeurteilung.



Tabelle 1: Rechtsverordnung zum ArbSchG / Einzelaspekte der Gefährdungsbeurteilung
Stand Juni 2018

Verordnung	Fundstelle	Aspekte der Gefährdungsbeurteilung
Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)	§ 3 (1)	Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgen
Arbeitsstätten (ArbStättV)	§ 3	Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
Betriebssicherheit (BetrSichV)	§ 3 (1)	Gefährdungen durch Arbeitsmittel beurteilen und notwendige Schutzmaßnahmen ableiten.
	§ 3 (6)	Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln festlegen
Biologische Arbeitsstoffe (BioStoffV)	§§ 6, 7	Gefährdungen durch Biostoffe bei gezielten und bei nicht gezielten Tätigkeiten. Insbesondere Einstufung der vorhandenen Biostoffe in Risikogruppen und Festlegung entsprechender Schutzstufen (Maßnahmen)
Gefahrstoffe (GefahrStoffV)	§§ 6, 7	Gefährdungen durch Gefahrstoffe, direkt oder durch Freisetzen während der Tätigkeit. Die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zu treffen.
	§ 6 (4)	Ermittlung, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu Brand- oder Explosionsereignissen führen können.
	§ 6 (9)	Bei der Dokumentation sind Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).
Lärm und Vibrationen (LärmVibration ArbSchV)	§ 3	Feststellung, ob Beschäftigte Lärm bzw. Vibrationen ausgesetzt sind. Ermittlung und Bewertung der Expositionssituation am Arbeitsplatz. Wenn Auslöse- bzw. Expositionsgrenzwerte nicht sicher eingehalten sind, müssen Messungen durchgeführt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die in § 3 (2) und § 3 (3) LärmVibrations-ArbSchV genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Lastenhandhabung (LasthandhabV)	§ 2 (2)	Gefährdungen durch manuelle Lastenhandhabung. Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu handhabenden Last, der zu erfüllenden Arbeitsaufgabe sowie der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung.
---------------------------------	---------	---

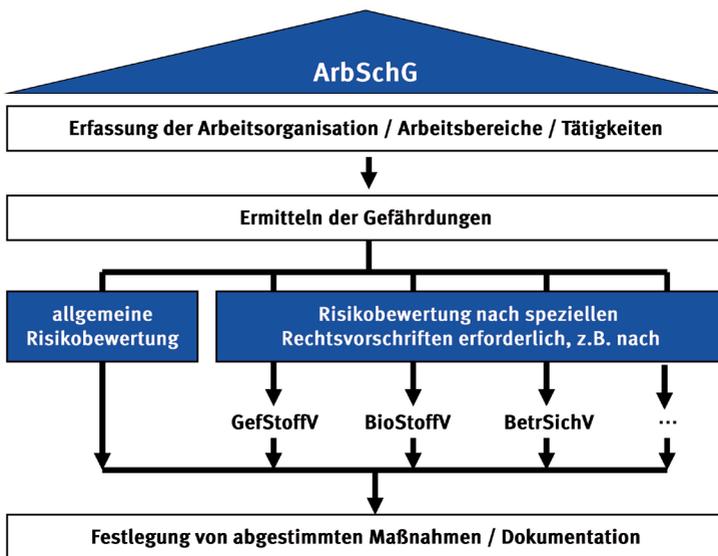


Abb. 1: Systematik bei der Gefährdungsbeurteilung

3. Zielsetzung der Gefährdungsbeurteilung

Die Formulierung von § 5 ArbSchG: „Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind“, zeigt deutlich, dass im Mittelpunkt aller diesbezüglichen Bestrebungen die Ermittlung der für den Arbeitsschutz notwendigen Maßnahmen steht. Mit anderen Worten:

1. Das Ziel der Bemühungen ist die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit.
2. Das Mittel hierzu ist die Ermittlung und Beurteilung der bei der Tätigkeit auf die Beschäftigten einwirkenden Gefährdungen.
3. Die Betrachtung ist zu beziehen auf den Arbeitsplatz/Arbeitsbereich bzw. die Arbeitsaufgabe der Beschäftigten (prozessorientierte Betrachtung).

4. Betrachtet werden in erster Linie die mit der Tätigkeit der Beschäftigten unmittelbar verbundenen Gefährdungen.
5. Die Beurteilung ist für jeden Arbeitsplatz bzw. für jede Arbeitsaufgabe durchzuführen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient nicht dem Zweck, alle denkbaren Gefährdungen im Betrieb zu ermitteln und zu dokumentieren. Vielmehr dient sie dazu, relevante Gefährdungen systematisch zu identifizieren, zu bewerten und bei Erfordernis Maßnahmen zur Vermeidung oder weitgehenden Verringerung der Gefährdungen zu treffen.

Damit ist die Gefährdungsbeurteilung das zentrale Steuerungsinstrument für den betrieblichen Arbeitsschutz.



4. Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung

4.1 Anlässe zur Gefährdungsbeurteilung

Mit der Gefährdungsbeurteilung werden alle Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten im Unternehmen einer Ist-Analyse in Bezug auf die bestehenden Gefährdungen und Risiken unterzogen. Dies bedeutet aber auch, dass die Gefährdungsbeurteilung immer dann überprüft und ggf. angepasst werden muss, wenn sich die Verhältnisse an den Arbeitsplätzen ändern. Demnach gibt es folgende Anlässe für die Erstellung oder Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung:

- Wenn noch keine Beurteilung der Arbeitsplätze vorliegt (Erstanalyse).
- Wenn sich an den Arbeitsplätzen relevante Veränderungen ergeben, die Einfluss auf Sicherheit und Gesundheitsschutz haben (z. B. auf Grund von Produktumstellungen oder Prozessänderungen, Modernisierungs- bzw. Umbaumaßnahmen).
- Wenn die Arbeitsorganisation geändert wird (z. B. bei Änderung oder Erweiterung der Aufgabenbereiche von Beschäftigten).
- Wenn sich die Vorschriften bzw. der Stand der Technik, Arbeitsmedizin oder Hygiene wesentlich ändern (z. B. bei Veränderungen von Grenzwerten, Einstufung von Stoffen usw.).
- Wenn Erkenntnisse aus dem Unfall-, Erkrankungs- und Schadensgeschehen oder aus der arbeitsmedizinische Vorsorge ergeben, dass bestimmte Gefährdungen in der Beurteilung nicht angemessen berücksichtigt oder Risiken falsch eingeschätzt wurden.

4.2 Grundsätzliches zur Gefährdungsbeurteilung

Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und legt die Maßnahmen fest?

§ 5 ArbSchG nennt den Arbeitgeber als den Verantwortlichen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber wird diese Aufgaben in der Regel zuverlässigen und fachkundigen Personen übertragen. Die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend innerbetrieblich zu organisieren.

Wie sind die Beschäftigten an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt?

Die Beteiligung der betroffenen Beschäftigten bei der Ermittlung der Gefährdungen und der Festlegung der Maßnahmen ist eine wichtige Voraussetzung. Zum einen kennen die Beschäftigten die an ihrem Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen und Belastungen sehr gut, zum anderen sind sie über die zu treffenden risikomindernden Maßnahmen zu informieren.

Ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes kann nicht vom Arbeitgeber allein erreicht werden; Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen vielmehr von allen Beschäftigten des Betriebes getragen und gelebt werden: Diese Erkenntnis wird auch im [Arbeitsschutzgesetz](#) berücksichtigt. Alle Beschäftigten des Betriebes sind „verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen“ (§ 15 ArbSchG). Der Arbeitgeber wiederum muss die Personalvertretung (Betriebs- bzw. Personalrat) zu den von ihm getroffenen Maßnahmen hören; wenn keine Personalvertretung besteht, sind die Beschäftigten in angemessener Art und Weise zu hören.

Wie viele Beurteilungen sind erforderlich?

Eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, wird nicht nur im [Arbeitsschutzgesetz](#), sondern, wie in Abschnitt 1.2 bereits ausgeführt, auch in vielen anderen Rechtsvorschriften gefordert (vgl. Tab. 1). Das führt manchmal zu dem Missverständnis, für diese Aspekte müsse jeweils noch zusätzlich eine eigene Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Tatsächlich soll es aber für jeden Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit nur eine Gefährdungsbeurteilung geben.

Stellt man bei der Beurteilung fest, dass für eine bestimmte Gefährdung eine „Spezialvorschrift“ gilt, so müssen die in der jeweiligen Verordnung genannten Aspekte berücksichtigt werden. Wenn etwa an Arbeitsplätzen in der Getränkeabfüllung, in der Verpackung oder der Produktion ein hoher Lärmpegel herrscht, so sind die in der [„Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“](#) (LärmVibrationsArbSchV) genannten Grundsätze einzuhalten. Gehen die Beschäftigten zusätzlich noch mit gefährlichen Stoffen um, dann sind die Anforderungen der [„Gefahrstoffverordnung“](#) (GefStoffV) und der entsprechenden [„Technischen Regeln für Gefahrstoffe“](#) (TRGS 400 ff.) zu berücksichtigen. Für die Beurteilung von Explosionsgefahren und die Festlegung

von Schutzmaßnahmen wird ein Explosionschutzdokument erstellt und aktuell gehalten. Und auch die Beurteilung der psychischen Belastungen erfordert in der Regel ein eigenes Instrumentarium (siehe hierzu auch [ASI 10.01 „Beurteilung psychischer Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung“](#)). Diese Einzelanalysen sind aber als Bestandteile der Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Sinne von [§ 5 ArbSchG](#) zu sehen. Nur wenn alle zu treffenden Maßnahmen zentral zusammengeführt und verfolgt werden, sind die Einzelaspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz sinnvoll vernetzt und im Alltag auch praktisch umsetzbar.

4.3 Ablauf von Gefährdungsbeurteilungen

Der Ablauf der Gefährdungsbeurteilungen muss systematisch erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass auch alle relevanten Tätigkeiten betrachtet, die Gefährdungen vollständig ermittelt und die Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt werden. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung kann in folgende Einzelschritte aufgliedert werden.

Wie diese Einzelschritte durchzuführen sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich erläutert (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ablaufschritte einer Gefährdungsbeurteilung

Ablaufschritt		beschrieben in
1.	Betrachtungseinheiten festlegen	Kapitel 5
Anschließend für jede Betrachtungseinheit		
2.	Gefährdungen ermitteln	Kapitel 6.1 - 6.3
3.	Risiken bewerten	Kapitel 6.4
4.	Maßnahmen festlegen	Kapitel 7
5.	Maßnahmen durchführen	Kapitel 7
6.	Dokumentation der Ergebnisse, Steuern und Lenken der Risiken	Kapitel 8
7.	Wirksamkeit überprüfen; ggf. Gefährdungsbeurteilung anpassen	Kapitel 9

5. Festlegen von Betrachtungseinheiten

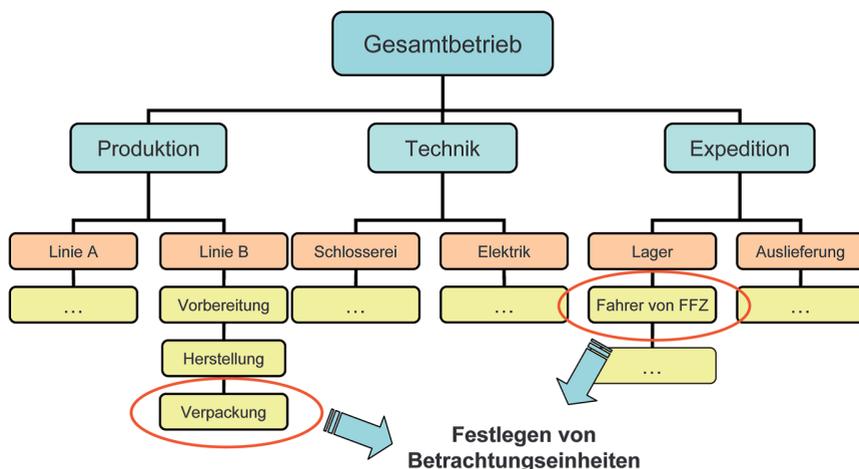


Abb. 2: Beispiel für das Festlegen von Betrachtungseinheiten

Bei der Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ist es – außer in Kleinstbetrieben – nicht zweckmäßig, den kompletten Betrieb als Ganzes zu beurteilen. Andererseits ist es auch nicht nötig, für jede einzelne Person eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Stattdessen wird der Betrieb vor Beginn der eigentlichen Gefährdungsbeurteilung gedanklich in Einheiten zerlegt, die anschließend getrennt betrachtet und analysiert werden. Sinnvolle Betrachtungseinheiten sind Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen, die eine zusammengefasste Beurteilung und Dokumentation erlauben.

Zunächst ist es also erforderlich, die zu beurteilenden Arbeitsplätze voneinander abzugrenzen.

Dazu wird ermittelt, welche Arbeitsplätze im Betrieb existieren. Als Hilfsmittel können hier Dokumente zur Aufbauorganisation wie z. B. Organigramme, Stellenverteilungspläne u. ä. herangezogen werden (vgl. Abb. 2).

Bei Arbeitsplätzen mit häufig wechselnden Arbeitsaufgaben oder Arbeitsorten (z. B. bei Instandhaltungspersonal) ist es zweckmäßig, einzelne Tätigkeiten als Betrachtungseinheit festzulegen (sog. „tätigkeitsbezogene Beurteilung“).

Eine Abgrenzung in Form einer getrennten Beurteilung ist dann sinnvoll, wenn sich die Arbeitsplätze / Tätigkeiten in einem oder in mehreren der nachfolgend genannten Merkmale deutlich unterscheiden:

- Art der ausgeführten Tätigkeiten und Arbeitsvorgänge (Beispiel: Abgrenzung der Arbeitsplätze „Köchin/Koch“ und „Küchenhilfe“)
- Art der eingesetzten Arbeitsmittel (Beispiel: Abgrenzung der Arbeitsplätze „Transport mit Gabelstapler“ und „Transport mit handgeführtem Gabelhubwagen“)
- Art des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsstätte (Beispiel: Abgrenzung der Tätigkeiten „Montagearbeiten in der Produktion“ und „Montagearbeiten in der Werkstatt“)

Nachdem die Betrachtungseinheiten abgegrenzt und festgelegt wurden, wird im nächsten Schritt für jede Betrachtungseinheit (d. h. für jeden Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit) eine Ermittlung der Gefährdungen durchgeführt.

6. Ermitteln von Gefährdungen und Risiken

6.1 Welche Gefährdungen gibt es?

Als Gefährdung bezeichnet man allgemein eine Situation, in der die Möglichkeit einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung gegeben ist. Um die an den Arbeitsplätzen vorhandenen Gefährdungen systematisch und vollständig zu erfassen, kann man sich an einer Liste von prinzipiell möglichen Gefährdungen orientieren. Die vorhandenen Gefährdungen lassen sich in folgende Gruppen einordnen:

- **Mechanische Gefährdungen** (z. B. durch betriebsmäßig ungeschützte Maschinenteile, durch gefährliche Oberflächen, Sturz- bzw. Absturzgefährdung)
- **Elektrische Gefährdungen** (z. B. beim Arbeiten an bzw. in der Nähe von Spannung führenden Anlagenteilen, bei Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung)
- **Chemische Gefährdungen** (z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, bei Exposition gegenüber Schadstoffen in der Atemluft)
- **Biologische Gefährdungen** (z. B. beim Umgang bzw. bei Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen wie Mikroorganismen, Pilzen, Bakterien, Viren)
- **Brand- und Explosionsgefährdungen** (z. B. beim Umgang mit leicht oder hochentzündlichen Stoffen, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen)
- **Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen** (z. B. durch heiße oder sehr kalte Medien, Lärm, ionisierende Strahlung, Schwingungen)
- **Gefährdungen durch ungünstige Arbeitsplatzgestaltung** (z. B. durch mangelhafte Beleuchtung, klimatische Einflüsse, Heben und Tragen schwerer Lasten, ungünstige Anordnung von Arbeitsmitteln, Zwangshaltungen)
- **Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten** (z. B. mangelhafte Notfallorganisation, gefährliche Alleinarbeit)

- **Psychische Gefährdungen** (z. B. Stress auf Grund von Überlastung oder Personalknappheit, Probleme bei der Arbeit im Team, Spannungen zwischen Kolleginnen/Kollegen/vorgesetzten Personen, fehlende Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortung, Konflikte mit Gästen oder Kundschaft)
- **Sonstige Gefährdungen** (Gefährdungen durch Personen z. B. bei Beraubung, Gefährdungen durch Tiere z. B. in Zirkusbetrieben, durch stechende Insekten im Backwarenverkauf usw.)

Neben den klassischen Gefährdungsfaktoren (Maschinen, Sturz, Elektrizität, Gefahrstoffe, Lärm) muss die Beurteilung also auch die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, die Arbeitsorganisation und das Beschäftigtenverhalten mit einbeziehen.

Zu berücksichtigen sind sowohl Gefährdungen, die zu Unfällen führen können, als auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Im Anhang 1 dieser ASI ist ein ausführlicher Gefährdungskatalog enthalten, in dem für Nahrungsmittel- und Gastronomiebetriebe typische Gefährdungen zusammengestellt wurden.

6.2 Welche Gefährdungen werden betrachtet?

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist es entscheidend, den Blick primär auf die Beschäftigten im Arbeitssystem zu richten und die Gefährdungen zu ermitteln, die bei ihrer Tätigkeit auf sie einwirken (Abb. 3).

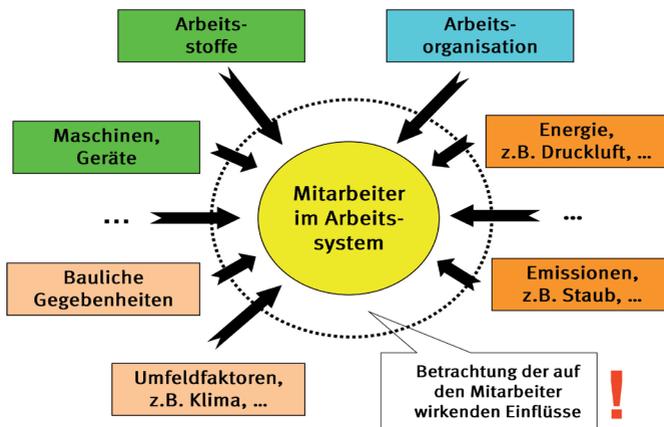


Abb. 3: Betrachtung des Mitarbeiters im Arbeitssystem

Hingegen ist es nicht sinnvoll, die übrigen Systemelemente in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vorschriften zu bewerten bzw. einzelne Mängel hinsichtlich der Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, baulichen Einrichtungen usw. zu identifizieren. Derartige Mängel können ggf. in einer separaten Liste erfasst und abgearbeitet werden, sie stellen aber nicht den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz dar. Die zwei Beispiele in Tabelle 3 können dies verdeutlichen.

Zeitpunktbeurteilung oder Zeitraumbetrachtung?

In vielen Fällen wird das Beurteilen der Arbeitsbedingungen mit dem Abchecken von Sachverhalten verwechselt. Die meisten bekannten Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung sind so aufgebaut, dass nur Sachverhalte im Sinne einer Zeitpunktbeurteilung (Zustand heute, zum Zeitpunkt der Betrachtung) abgeprüft werden. Wichtig ist jedoch nicht das Abchecken, sondern das Hinterfragen der Systemstrukturen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Zeitpunktbeurteilung / Abchecken:

Es wird z. B. abgeprüft, ob die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen an den Maschinen vorhanden sind. Sind diese zufällig am Tag der Beurteilung (Zeitpunktbeurteilung) vorhanden, geht man davon aus, dass keine Gefährdung vorliegt. Bei dieser Betrachtungsweise besteht die Gefahr, dass bestimmte Betriebszustände (Störungsbehebung, Reinigung) oder Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsplätzen/Tätigkeiten nicht oder nicht angemessen berücksichtigt werden.

Zeitraumbetrachtung / Beurteilen:

Bei der Zeitraumbetrachtung hingegen werden offene Fragen (sog. „W-Fragen“) gestellt. Hier zwingt man den Beurteiler zum Hinterfragen des Systems, zum Informationsaustausch mit den Betroffenen und somit zur eigentlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Solche Fragestellungen können z. B. sein:

- Wie sind die Abläufe beim Bedienen der Maschine?
- Welche Störungen treten auf, wie häufig und wie werden diese behoben?
- Wie und wie oft wird die Maschine gereinigt? Wer führt diese Arbeiten durch?
- Welche zusätzlichen Tätigkeiten/Aufgaben hat die Person an der Maschine?

Mit diesen offenen Fragen kommt man automatisch zu den Defiziten bzw. zu den Verbesserungspotenzialen. Davon werden die Teilmaßnahmen abgeleitet, die nicht auf den Zeitpunkt, sondern auf den Zeitraum nach der Beurteilung ausgerichtet sind und durch präzise Nennungen von Verantwortlichkeiten konkretisiert werden. Damit führen die Ergebnisse der Beurteilung zu einer signifikanten Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzniveaus und wirken nachhaltig.

Tab. 3: Sinnvolle und nicht sinnvolle Betrachtung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

	Nicht sinnvoll...	Sinnvoll...
... im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG		
Arbeit an einer Verpackungsmaschine	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob an der Maschine ein CE-Zeichen vorhanden ist • Prüfen, ob die Maschine vollständig der einschlägigen Produktnorm entspricht • Prüfen, ob die Steuerung der Maschine in Ordnung ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, dass die Beschäftigten bei bestimmten Betriebszuständen (z. B. Einrichten, Störungsbeseitigung) nicht an Gefahrstellen, heiße Oberflächen u. ä. gelangen können • Sicherstellen, dass die Schutzeinrichtungen von den Beschäftigten benutzt und auf Funktion geprüft werden • Sicherstellen, dass die Lärmbelastung am Arbeitsplatz ausreichend niedrig ist bzw. weiter reduziert wird
Reinigung von Oberflächen mit einem Gefahrstoff	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt • Prüfen, ob der Kanister vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleisten, dass die Beschäftigten mit dem Gefahrstoff sicher umgehen • Prüfen, ob die vorgegebenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind bzw. ob diese verbessert werden können

6.3 Welche Gefährdungen sind relevant?

Eine Gefährdung sollte nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn sie typisch (signifikant) für den betreffenden Arbeitsplatz ist und wenn eine relevante

(d. h. nicht nur hypothetische) Wahrscheinlichkeit einer Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Der Umfang der Gefährdungsbeurteilung wird durch diesen Ansatz auf ein sinnvolles Maß begrenzt.

Beispiele:

1. Die Gefährdung „Sturz auf der Ebene“ trifft grundsätzlich auf alle Beschäftigten eines Betriebes zu, denn jeder kann ausrutschen und stürzen. Im Sinne der Gefährdungsbeurteilung liegt aber erst dann eine signifikante und relevante Gefährdung vor, wenn z. B.
 - durch Eigenschaften des Produktionsprozesses der Boden häufig rutschig ist (durch anfallende Reste, Feuchtigkeit, Öl),
 - durch die Art der Arbeitsstätte besondere Bedingungen vorliegen (witterungsbedingte Glätte bei Arbeiten im Freien etc.),
 - durch die Arbeitsaufgabe die Wahrscheinlichkeit eines Sturzes erhöht ist (z. B. wenn ein Mitarbeiter häufig unübersichtliche Lasten über größere Entfernungen, über Ausgleichsstufen o. ä. tragen muss).
2. Eine Gefährdung durch elektrischen Strom sollte nicht automatisch immer dann angenommen werden, wenn Mitarbeiter mit elektrisch betriebenen Maschinen und Geräten umgehen, sondern nur dann, wenn
 - eine erhöhte elektrische Gefährdung bei bestimmten Tätigkeiten besteht (z. B. bei Arbeiten mit Elektrogeräten in engen Räumen oder Behältern),
 - an bzw. in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen gearbeitet wird (z. B. bei der Fehlersuche in Schaltschränken durch Elektropersonal).

6.4 Risikobewertung

Im Anschluss an die Ermittlung der Gefährdungen kann eine Bewertung des Risikos hilfreich sein, beispielsweise um den Umfang und die Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen besser einschätzen zu können. Bei der Bewertung des Risikos sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere

- die **Schwere eines möglichen Schadens** (leichte Verletzung/Gesundheitsschädigung oder schwere bzw. irreversible Verletzung/Gesundheitsschädigung),
- die **Wahrscheinlichkeit des Schadensereignisses** (seltenes, gelegentliches, häufiges Auftreten des Ereignisses),
- die **Häufigkeit der Exposition** von Personen und
- die **Möglichkeit zur Schadenserken- nung bzw. -abwendung**.

Die Identifizierung hoher Risiken (hohe Schadensschwere, verbunden mit entsprechender Eintrittswahrscheinlichkeit) erfordert immer die Festlegung umfangreicher Maßnahmen, die mit hoher Zuverlässigkeit wirksam sind und deren Umsetzung engmaschig und konsequent zu prüfen ist.

7. Maßnahmen festlegen und durchführen

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind stets die Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen. Konkret heißt dies, dass bei der Festlegung von Maßnahmen eine bestimmte Reihenfolge zu beachten ist:

1. Primär sollte durch geeignete Maßnahmen der Arbeitssystemgestaltung versucht werden, die ermittelten Gefährdungen zu vermeiden.
2. Im zweiten Schritt sollten nach Möglichkeit bauliche oder technische Maßnahmen gewählt werden, durch die Risiken so weit wie möglich verringert werden.
3. Sind die Maßnahmen noch nicht ausreichend sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind z. B. Trennung von Fußwegen und Gabelstapler-Fahrwegen im Produktionsbereich oder Beschränkung der Arbeitszeit bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung.
4. Verbleibende Risiken sind durch konsequente Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung, schriftliche oder mündliche Sicherheitshinweise, Training, Ausbildung etc.) zu kontrollieren und zu lenken.

Bei allen Maßnahmen sind Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.

Die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften) sind zu beachten. Darüber hinaus sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sons-

tige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Als Basismaßnahmen sind generell vorzusehen:

- Instandhaltung der Anlagen, Maschinen und Geräte sowie der baulichen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes,
- wiederkehrende Prüfungen,
- Erstellen von Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen,
- Unterweisung der Beschäftigten,
- Kontrolle der Maßnahmen auf Wirksamkeit.

Es ist empfehlenswert, für jede durchzuführende Maßnahme die verantwortliche Person zu benennen und einen Erledigungstermin zu setzen.

Diese eindeutige Aufgabenübertragung schafft auch eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen im Betrieb. Die Maßnahmenwahl schließt mit der Kontrolle der Maßnahmendurchführung ab. Auch hier sollte die Person benannt werden, der die Durchführung bzw. die Kontrolle obliegt.



8. Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument zum Steuern und Lenken der Risiken

8.1 Dokumentation der Ergebnisse

§ 6 des Arbeitsschutzgesetzes fordert vom Arbeitgeber, dass er über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen muss, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Des Weiteren wird dort bestimmt, dass es bei gleichartiger Gefährdungssituation ausreichend ist, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Über diese grundlegenden Anforderungen hinaus enthält das ArbSchG keine genaueren Vorgaben, wie die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung aussehen soll. Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, hier eine für die betrieblichen Belange passende Dokumentationsform und -tiefe zu wählen, so dass eine konsequente und nachhaltige Umsetzung der festgelegten Maßnahmen gewährleistet ist. Um einen möglichst großen Nutzen aus der Beurteilung zu ziehen, sollte die Dokumentation dem Grundsatz „so viel wie nötig, aber nicht mehr als unbedingt erforderlich“ folgen. Im Einzelnen heißt das:

- Die festgelegte Betrachtungseinheit sollte klar aus dem Dokument hervorgehen. Es muss erkennbar sein, für welche Arbeitsplätze/Tätigkeiten die vorliegende Gefährdungsbeurteilung gilt.

Beispiel Getränkeherstellung:

Nicht sinnvoll: „Abfüllung“

Sinnvoll: „Abfüllanlage 1 (Glas-Mehrweg), Arbeitsplatz Flaschenreinigungsmaschine“

- Die ermittelten Gefährdungen sollten konkret beschrieben werden, d. h. es muss deutlich werden, welche Gefährdung bei welcher Tätigkeit unter welchen Umständen und an welchem Ort besteht.

Beispiel Getränkeabfüllung in Glas-Mehrwegflaschen, Arbeitsplatz Flaschenreinigungsmaschine:

Nicht sinnvoll: „mechanische Gefährdungen“

Sinnvoll: „Schnittgefahr an Glasscherben bei der Störungsbeseitigung und bei Reinigungstätigkeiten“

- Die festgelegten Maßnahmen müssen ebenfalls konkret beschrieben werden. Die für die Maßnahmendurchführung verantwortlichen Personen sind mit Angabe von Terminen zu benennen.

Beispiel Getränkeabfüllung in Glas-Mehrwegflaschen, Arbeitsplatz Flaschenreinigungsmaschine, Schnittgefahr an Glasscherben

Nicht sinnvoll: Maßnahme „Hilfsmittel verwenden“

Sinnvoll: Maßnahme „Beschaffung schnittfester Handschuhe; verantwortlich: Abt. Einkauf, Frau X., Termin: bis 31.03.20xx“ und „Unterweisung zur Verwendung von Hilfsmitteln bei der Störungsbeseitigung sowie zum Tragen schnittfester Handschuhe; verantwortlich: Leiter Abfüllung, Herr Y., Termin: jährlich laut Unterweisungsplan“

Eine geeignete Dokumentationshilfe, bestehend aus einem Deckblatt sowie einer Bewertungs- und Maßnahmenliste ist in Anhang 2 enthalten.

8.2 Laufende Risikoüberwachung

Die Gefährdungsbeurteilung soll ein dynamisches Werkzeug zum Lenken und Steuern des betrieblichen Arbeitsschutzes sein. Wie müsste nun die Dokumentation organisiert sein, um diesem Ansatz gerecht zu werden?

Die Bewertungs- und Maßnahmenliste (Tabelle 4 bzw. Anhang 2.2) ist hier das zentrale Dokument für die Aktionen im Arbeitsschutz und bildet die Grundlage für viele nachgeordnete und regelmäßig durchzuführende Aktivitäten wie Schulungen, Erfassung der Betriebsmittel mit Prüfregelungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchen, Erstellen von Katastern usw.

Tab. 4: Bewertungs- und Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung

Bewertungs- und Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung					
Arbeitsbereich:					
Datum:					
Festgestellte Gefährdung bzw. Belastung	...	Maßnahmen (technisch / organisatorisch / personenbezogen)	...	Referenzdokument (Verzeichnis / Kataster)	...
Verlieren von Ladegut	→	Stapler Nr. 3 Lastschutzzitter nachrüsten	→	To-do-Liste	
Herabfallen von Ladegut	→	Unterweisen der Fahrer über Tragen von Kopf- und Fußschutz	→	Den Unterweisungsunterlagen "Stapler" zufügen.	
Dunkle Stelle an der Halleneinfahrt A	→	Zusätzliche Lichtquelle anbringen	→	To-do-Liste	
Mitnahme von Personen auf dem Stapler	→	Betriebsanweisung (AA) erstellen,	→	Liste AA	
	→	Aushang,	→	To-do-Liste	
	→	Unterweisung	→	Den Unterweisungsunterlagen "Stapler" zufügen	
Anfahren von Personen in der Hallendurchfahrt	→	Getrennte Geh- und Fahrwege vorsehen	→	To-do-Liste	
	→	Spiegel an der Hallendurchfahrt anbringen	→	To-do-Liste	
	→	Hinweisschilder anbringen	→	To-do-Liste	
	→	Alle Mitarbeiter Unterweisen	→	Den Unterweisungsunterlagen "Alle" zufügen	

In der arbeitsplatzbezogenen Bewertungs- und Maßnahmenliste werden die betrieblichen Akteure benannt und durch klare Maßnahmenbeschreibung in die Pflicht genommen. Das heißt, es muss festgelegt werden, wer macht was, wann, wie und mit wem, um so die Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Ein Übernehmen der Maßnahmen in allgemeine betriebliche Handlungsanweisungen wie „Schulungspläne“, „Arbeitsanweisungen“ und „Prüfpläne“ sollte angestrebt werden, damit der Arbeitsschutz nicht als Additiv angesehen wird, sondern Teil des betrieblichen Prozesses wird. Dies ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Entwicklung ei-

ner innerbetrieblichen Präventionskultur. In der Bewertungs- und Maßnahmenliste werden die durchzuführenden Maßnahmen daher verschiedenen Referenzdokumenten (rechte Spalte) zugeordnet. Aus den verschiedenen Bewertungs- und Maßnahmenlisten (beispielhaft in Abbildung 4 mit A, B und C gekennzeichnet) werden die festgelegten konkreten Maßnahmen herausgezogen und in Verzeichnissen, Katastern usw. zusammengeführt. Die verschiedenen Referenzdokumente stellen die Unterlagen für die alltägliche betriebliche Arbeit dar. Der Arbeitsschutz wird damit prozessorientiert angelegt, die vielen Einzelaktionen werden so sinnvoll vernetzt.

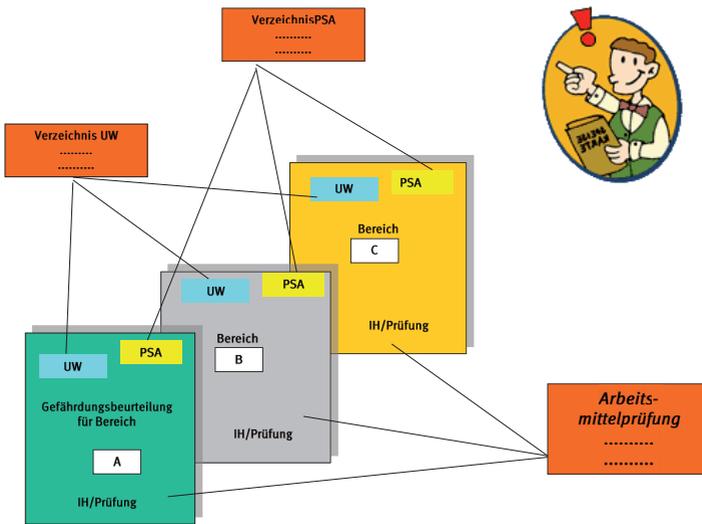


Abb. 4: Verweis auf Verzeichnisse und Kataster

Diejenigen Maßnahmen, die technische Änderungen erfordern und im Rahmen einer Einzelaktion behoben werden können, werden in eine „To-do-Liste“ eingetragen. In diese Liste (Beispiel: Tab. 5) können natürlich auch Maßnahmen aufgenommen werden, die aus anderen Aktionen (wie Ar-

beitsschutzausschuss-Sitzungen, allgemeine Betriebsrundgänge, ...) resultieren. Ein Vorteil dieser „To-do-Liste“ ist auch, dass eine lückenlose Dokumentation der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Aktivitäten vorgehalten werden kann.

Tabelle 5: To-do-Liste

To Do Liste - Gesamt-Werk ...						
1 = Hygiene- und Sicherheitsrundgang; 2 = ASAA-Ausschuss; 3 = Prod.Meeting; 4 = Umwelt-Begehungen; 5 = HACCP-Studien; 6 = Audits; 7 = Gefährdungsbeurteilungen						
Status: 1 = Erledigt ; 2 = in Arbeit ; 3 = noch nicht erledigt						
Datum	Zuständig	Herkunft	Bereich (oder Hauptthema)	Genauer Ort (oder Thema)	Benennung	Erledigung
06.05.20XX	Elek.	2	Prod. 1	Elektroschrank	Kabelprovisorium bereinigen	1
04.08.20XX	Elek.	1	Silo, Rohrbr.	Gesamtes Silogebäude	Lose Kabel, Verteilerdosen entfernen bzw. Befestigen	3
11.08.20XX	PR 1	7	Außenbereiche	Ausgang Mischerei	Fehlende Fliesen, Treppen Pfeiler, herumliegende Steine	2
28.11.20XX	Elek.	1	Prod. 3a	S2	Kabelabdeckungen und Installation an Maschine	1
28.09.20XX	PR 2	1	Außenbereiche	Palettenhalle	Boden neben Gully und Abdeckung defekt	3
16.12.20XX	PR 2	5	Zwischenlager		Hohes Schmutzaufkommen	3
21.03.20XX	PR 1 + 2	7			Reinigungsplan = Arbeitsanweisung erstellen und Reinigungsliste	1
06.05.20XX	Lager	7	Materiallager		Aufräumen, Schmierstoffe Gefährstoffe, Reinigen des Lagers, Lagerung von Leuchtstoffröhren	1
07.08.20XX	Techn.	7	Stapler	Stapler 3	Lastschutzgitter nachrüsten	2
19.09.20XX	Techn.	7	Lager	Halleneinfahrt A	Zusätzliche Leuchte anbringen	1
19.09.20XX	Arb Schutz	7	Lager	Diverse Stellen	Ausgang: Verbot von Mitnahme von Personen auf Staplern	1
19.09.20XX	BL	7	Lager	Diverse Stellen	Getrennte Geh- und Fahrwege	3
19.09.20XX	Techn.	7	Lager	Hallendurchfahrt	Kugelspiegel aufhängen	2

Die organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen werden dagegen in die jeweiligen Verzeichnisse und Kataster (Tab. 6 bis 8) eingetragen, mit denen diese Maßnahmen im Betrieb gesteuert werden. Diesen ist zu entnehmen, wann welche Person welche Aktionen durchzuführen hat. Unter Umständen ist es sinnvoll, die er-

wähnten Verzeichnisse und Kataster in elektronischer Form anzulegen. Dabei können ggf. weitere sinnvolle Funktionen realisiert werden, z. B. eine Erinnerungsfunktion für bevorstehende Prüf- oder Unterweisungstermine, die automatische Generierung von Folgeterminen oder eine DV-mäßige Verknüpfung von Dokumenten.

Tabelle 6: Verzeichnis von zu prüfenden Betriebsmitteln

Arbeitsmittelprüfung							
Lfd. Nr.	Maschinen, Anlagen, Baugruppen	Prüf- rhythmus	Prüffrist	Befähigte Person/ Prüfer (Kompetenzen/ Name)	Prüfung durch/ Firma Tel. Nr.	Prüf- nach- weis	Verant- wortlich
1	Wind-, Hub- und Zuggeräte	1 x jährl.	Sept. 20XX	1			
2	Krane	1 x jährl.	Feb. 20XX	1			
3	Hochdruckreiniger	1 x jährl.	Sept. 20XX	2			
4	Rollenwender	1 x jährl.	Okt. 20XX	2			
5	Leitern	1 x jährl.	Okt. 20XX	3			
6	Seilsicherungssystem	1 x jährl.	Feb. 20XX	2			
7	Höhensicherungs- gerät	1 x jährl.	Jan. 20XX	2			
8	Saugheber	1 x jährl.	Dez. 20XX	3			
9	Ortsveränderliche elektrische Geräte	1/2 Jährl.	Dez. 20XX	2			
10	Net- und Ausguschichten	4 Wochen	Jeden 1. Arbeitstag d. Monats	3			

Tabelle 7: Verzeichnis von Unterweisungen

Verzeichnis „Unterweisungen“

Arbeitsbereich: Lager

Datum:

Datum	Arbeitnehmer	Unterweisung über (Thema)	Unterwiesen durch (Name/Funktion)	Nächste Unterweisung
19.09.XX	FFZ-Fahrer	Tragen von Fußschutz und Warnkleidung	Sifa	19.05.YY
19.09.XX	FFZ-Fahrer	Mitnahme von Personen	Sifa	19.05.YY
19.09.XX	FFZ-Fahrer und Mitarbeiter Logistik	Fahrwege	Lagerleiter	19.05.YY

Tabelle 8: Verzeichnis „Persönliche Schutzausrüstung“

Verzeichnis „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“

Arbeitsbereich: Datum:

Arbeitnehmer	Gefährdung	PSA-Typ	Verwendung für/bei
Schulze	Lärm	Tätigkeiten im Abfüllbereich
.....
.....

Eine solche systematische Vorgehensweise stellt die Vorstufe zu einem Arbeitsschutzmanagementsystem dar.

9. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht als einmalige „Aktion“ zu verstehen, mit der notgedrungen eine gesetzliche Forderung erfüllt wird. Vielmehr ist die Gefährdungsbeurteilung ein Prozess, der in das betriebliche Arbeitsschutzhandeln integriert werden muss. Dabei sind die Ergebnisse der Beurteilung kontinuierlich zu überprüfen und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit beinhaltet demnach die Prüfung,

- ob die Gefährdungen vollständig ermittelt wurden,
- ob die Risiken richtig eingeschätzt und beurteilt wurden,
- ob die festgelegten Maßnahmen konsequent und nachhaltig umgesetzt werden,
- ob die Maßnahmen den gewünschten Erfolg erzielen,
- ob sich durch festgelegte Maßnahmen ggf. Zielkonflikte oder negative Auswirkungen bei anderen Aspekten der Arbeit ergeben und
- ob ggf. noch weiterführende Maßnahmen erforderlich sind.

Die Wirksamkeitsüberprüfung sollte stichprobenartig durch Begehungen und Beobachtungen sowie durch Befragung der Beschäftigten bzw. der Vorgesetzten erfolgen. Nach Unfällen, Sachschadensfällen oder dem Auftreten arbeitsbedingter Erkrankungen ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung angezeigt. Ebenso ist dies nach Änderungen wie z. B. neue Maschinen, neue Arbeitsstoffe, geänderte Ablauforganisation oder Umbauten erforderlich.



Anhang 1: Gefährungskatalog Mechanische Gefährdungen

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Betriebsmäßig ungeschützte oder nur teilweise geschützte bewegte Maschinenteile	<p>Umgang mit Maschinen mit betriebsmäßig ungeschützten bewegten Teilen.</p> <p>Erläuterung: „betriebsmäßig ungeschützt“ heißt, dass es auf Grund der Arbeitsaufgabe oder des Arbeitsverfahrens nicht möglich ist, die Maschinenteile mit einer Schutzeinrichtung zu versehen. Dies ist z. B. der Fall bei Kreissägen, Winkelschleifern, elektrischen Küchenmessern, Aufschnittschneidemaschinen, Entschwarten usw.</p> <p>Mögliche Gefährdungssituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quetschen oder Scheren von Körperteilen, • Erfassen von Kleidung oder Haaren an drehenden Teilen, z. B. Bohrspindeln, • Schneiden an offen liegenden Sägeblättern, Messern, Werkzeugen von Nahrungsmittelmaschinen, • Stechen an spitzen Teilen, • Gefahrstellen, die in besonderen Situationen (z. B. Einrichten, Reinigung, Störungsbeseitigung, Werkzeugwechsel...) oder Betriebszuständen (z. B. Tippbetrieb) zugänglich sind
Teile mit gefährlichen Oberflächen	<p>Riss- oder Schnittverletzungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch scharfe Kanten, Spitzen, (z. B. an Blechen, scharfen Rührflügeln in Rührwerken oder Sudgefäßen, Bonspießern) • an stillstehenden Messern oder Schneiden (z. B. Schneidwerkzeuge an Verpackungsmaschinen, Schneide- oder Zerkleinerungswerkzeuge, die zu Reinigungszwecken ausgebaut werden oder zugänglich sind), • beim Arbeiten mit handgeführten Messern (Schneiden in Küchen, Ausbeinen und Zerlegen in der Fleischwirtschaft, Öffnen von Kartons und Verpackungen), • Scherben (z. B. Glasbruch in der Gastronomie oder in Flaschenabfüllanlagen)
Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungen z. B. durch angefahren werden beim Rangieren bzw. beim Kuppeln von Fahrzeugen, • unsachgemäße Beladung von Fahrzeugen (Überladung, mangelnde Ladungssicherung), • unbefugtes oder unsachgemäßes Benutzen von Transportmitteln

Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungen des zu beladenden Fahrzeuges während des Ladevorgangs, • Umkippen des Transportmittels, • eingeschränkte Fahrersicht bei sperrigem Ladegut, • Anfahren von Einrichtungen (Pfeiler, Regale, Maschinen), • verstellte oder unübersichtliche Transportwege
Unkontrolliert bewegte Teile	<p>Gegenstände, die unkontrolliert in Bewegung geraten können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Kippen oder Umstürzen (Ladegut, Stapel etc.), • Pendeln (Kranlasten, Beschicken von Salzbädern in Käsereien, Säcke an Hebezeugen etc), • Wegrollen (Fässer etc.), • Herabfallen (Werkzeuge oder Arbeitsmaterial von hochgelegenen Arbeitsbühnen etc.), • Wegfliegen (Funken, Schleifkörperteile, berstende Flaschen in Druckfüllern, Pasteuren oder Autoklaven, Partikel beim Abblasen mit Druckluft etc.), • unter Druck austretende Medien (Druckgase, Pressluft, Hydraulikflüssigkeit, Dampf etc.)
Sturz auf der Ebene	<p>Stürzen, Ausrutschen, Stolpern oder Umknicken, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Rutschhemmung von Verkehrswegen und Arbeitsflächen, • Hindernisse oder herumliegende Teile (z. B. Paletten, Schläuche, Leitungen, Kabel), • Verunreinigungen (Öl, Fett, Nahrungsmittelreste, Wasser), • witterungsbedingte Glätte, • Unebenheiten, Höhenunterschiede (Schwellen, Ausgleichsstufen, Gitterroste in Küchen, Ablaufrinnen, Beschädigungen des Bodens etc.), • ungeeignetes Schuhwerk
Absturz	<p>Absturzgefährdungen können bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf höher gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen (z. B. hochgelegene Bedienungsplätze, Lagerbühnen, Dächer, auf Maschinen und Anlagen bei Reparatur/Wartung), • auf Leitern, Tritten, Treppen, • auf Gerüsten (z. B. bei Überschreiten der Tragfähigkeit, unsicherer Zugang, fehlender Seitenschutz), • an Öffnungen und Vertiefungen (z. B. in Fußböden, Plattformen, Montageöffnungen, Luken und Gruben, Wandöffnungen) • bei Arbeitsplätzen an Bottichen oder Becken, • beim Einfahren oder Einsteigen in Silos und Behälter, • bei Arbeiten in Behältern mit Stoffen, in denen man versinken kann (z. B. Flüssigkeiten, Schlamm, Getreide, andere Nahrungsmittel)

Elektrische Gefährdungen

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	<p>Besondere Gefährdungen, z. B. Körperdurchströmung, Lichtbogenbildung bzw. Brand- und Explosionsgefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung z. B. in engen Räumen, Behältern, Silos, • durch die Umgebungsverhältnisse z. B. Nässe, chemische Einflüsse, rauer Betrieb auf Baustellen, • beim Arbeiten in feuer- bzw. explosionsgefährdeten Bereichen z. B. in Mühlen, Kraftfutterwerken, Brennereien
Gefahren durch elektrische Freileitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen, z. B. bei der Fehlersuche in Schaltschränken oder an Maschinen, • Tätigkeiten an nicht gegen direktes Berühren geschützten Anlagen (z. B. Wechsel von NH-Sicherungen), • Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen, z. B. von Sammelschienen, Freileitungen (zusätzlich zu beachten: Arbeitsbewegungen, beim Errichten von Gerüsten, Schwenken von Hebezeugen, durch Pendeln von Lasten und/oder Freileitungen; Gefahr, dass Werkzeuge o. ä. auf Spannung führende Teile fallen und Kurzschlüsse bzw. Lichtbögen entstehen)

Chemische Gefährdungen

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Eingesetzte Produkte, die Gefahrstoffe enthalten	<p>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bzw. gefährlichen Zubereitungen (Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnung auf Verpackungen beachten), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • manuelles Reinigen und Desinfizieren von Geräten, Anlagen und Räumen, • Verwenden von Wasserstoffperoxid, Peroxyessigsäure oder Stoffen, die solche Desinfektionsmittel enthalten, • Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, • Kaltentkeimung von Getränken mit Dimethyldicarbonat (Velcorin®), • Verwendung von Brezellauge, • Einsatz von Aromen oder Zusatzstoffen mit gefährlichen Eigenschaften (z. B. Zitronensäure), • Filtration mit Kieselgur in der Getränkeindustrie, • Verwendung von Lösemitteln in Werkstätten, • Umgang mit Chemikalien in Laboratorien
Gefährliche Stoffe, die im Arbeitsprozess freierwerden	<p>im Arbeitsprozess freierwerdende Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gase oder Dämpfe (z. B. nitrose Gase beim Schweißen, bei Verwendung von Salpetersäure oder aus Kühlschmierstoffen, Dieselmotoremissionen, Dämpfe von Wasserstoffperoxid, Lösemitteldämpfe, Gärungskohlensäure, Kohlenmonoxid bei Verbrennungsprozessen, Kohlendioxid bei der Verwendung von Trockeneis), • Nebel, Rauch oder Stäube (z. B. Farbnebel, Schweißrauch, Röcherrrauch, Schleifstaub hochlegierter Stähle, Holzstaub, Mehlstaub), • Kochdünste, Schwaden, Aerosole aus Koch-, Back- oder Frittierprozessen

Biologische Gefährdungen

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
<p>Parasiten, Pilze, Bakterien, Viren</p>	<p>Wird mit infizierten Materialien, Menschen oder Tieren umgegangen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu erkrankten Tieren (z. B. mit Tollwut, Ornithose, Toxoplasmose, aviäre Influenza, TSE) oder zu deren Ausscheidungen, • bestimmte Tätigkeiten in Gastronomiebetrieben (z. B. Umgang mit Abtropfwasser von tiefgefrorenem Geflügel, Blut von geschlachteten Tieren), • Tätigkeit in Abwasseranlagen oder bei der Abfallbeseitigung <p>Kann es durch Schädlinge und deren Exkremente zu Allergien kommen (z. B. in Backbetrieben)?</p> <p>Kann eine Gefährdung durch Schimmel- oder Keimbildung auftreten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schimmelbildung (z. B. in feuchten Räumen ohne ausreichende Belüftung), • Keimansiedlung (vor allem in wässrigen Lösungen, z. B. wassergemischten Kühlschmierstoffen) <p>Kann es zu einer Ansammlung von Bakterien, Pilzsporen o. ä. in raumluftechnischen Anlagen (Klima- bzw. Lüftungsanlagen) oder in Absauganlagen (z. B. Mehlstaubabsauganlagen) kommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch unzureichende Wartung , • durch zu große Intervalle beim Filterwechsel

Gefährdungen durch heiße und kalte Medien

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Kontakt mit heißen Medien	<p>Besteht Verbrennungsgefahr an/durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • offenen Flammen, • heißen Oberflächen (z. B. an Rohrleitungen, Küchengeräten, Backöfen, Siegelwerkzeugen von Verpackungsmaschinen), • heiße Flüssigkeiten, (z. B. Frittieröl, Bratfett, Maische, Würze, Reinigungsflüssigkeiten), • Dampf, • Spritzern von heißen Materialien (z. B. an Fritteusen, Fettbackgeräten, Herden, Grillgeräten, Heißleim)
Kontakt mit kalten Medien	<p>Können Mitarbeiter in Kontakt kommen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kälte- und Kühlmitteln, Trockeneis, • kalten Rohrleitungen, Metallteilen, • kalten Betriebsmitteln, • Gefriergut (z. B. beim Verladen in Kühlhäusern, bei Füllvorgängen in Konservenbetrieben) <p>Können sich Arbeitsmittel bei der plötzlichen Expansion von Druckgasen stark abkühlen? (z. B. Betankung von Fahrzeugen an Flüssiggas-Tankstellen)</p>

Brand- und Explosionsgefährdungen

Mögliche Gefährdung	Situations, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Brandgefährdung	<p>Sind Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brennbare Feststoffe (z. B. Verpackungsmaterial, Holz, Papier, abgelagertes Fett in Absauganlagen), • brennbare Flüssigkeiten oder Gase (z. B. Alkohol, Flüssiggas, Lösemittel, Benzin, Heizöl), • brennbare Stäube (z. B. Nahrungs- und Futtermittelstäube, Holzstaub) <p>Sind Zündquellen vorhanden, deren Energie zur Entzündung ausreicht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Flammen oder Glut, z. B. offenes Feuer, Schweiß-, Löt- und Auftauarbeiten, Zündhölzer, Zigaretten bzw. Tabakreste, • Funken, z. B. Schleif-, Reib- oder Schlagfunken, Schweißfunken, Schaltfunken oder Kurzschlüsse in elektrischen Geräten, Entladungen statischer Elektrizität, • heiße Oberflächen, z. B. an überhitzten elektrischen Geräten, bei Schweißarbeiten, an Motoren oder Auspuffanlagen von Fahrzeugen, durchrutschenden Gurten oder Riemen, • Selbstentzündungsvorgänge z. B. bei feuchtem Getreide, Schrotten, Milchpulver, mit Fett verunreinigte Wäsche, • Glimmnester <p>Ist in der Anfangsphase der Brandentstehung mit großer Brandausbreitung zu rechnen?</p>

Explosionsgefährdung

Treten explosionsfähige Gemische in gefährdender Menge auf?

- Luft und Gase (z. B. unkontrollierter Gasaustritt aus gasbetriebenen Geräten, Biogasanlagen, Batterien / Akkus, Destillationsanlagen, Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten),
- Luft und Dämpfe und Nebel,
- Luft und Stäube (z. B. Nahrungs- und Futtermittelstäube, Holzstaub)

Sind Zündquellen vorhanden, deren Energie zur Entzündung ausreicht? Vgl. Abschnitt „Brandgefährdung“

Sind explosionsgefährdete Bereiche vorhanden?

- Im Inneren von Apparaturen und Anlagen (z. B. in Mahlanlagen, Filtern, Zyklonen, Trockentürmen, pneumatischen Förderleitungen, Destillationsapparaturen, Silos, Annahmegossen) bzw. in deren Umgebung,
- in Räumen durch Ablagerungen brennbarer Stäube, Ansammlung brennbarer Gase oder bei Aufstellung von entsprechenden Anlagen, die technisch nicht dicht sind,
- in Gruben, Kanälen, Silos,
- in Batterieladestationen

Kann eine Explosionsausbreitung erfolgen? Zum Beispiel Übertragung über verbundene Anlagenteile, Aufwirbelung von Staubablagerungen

Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Lärm	<p>Sind Beschäftigte gesundheitsgefährdendem Lärm ausgesetzt, z. B. an Getränke-Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen, Vibrationsförderern, in Trocknungsanlagen, an Hammermühlen, an Zentrifugen, in Diskotheken?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch sind die Lärmpegel? • Über welche Zeiträume sind die Beschäftigten dem Lärm ausgesetzt? • Treten hohe Spitzenschalldruckpegel z. B. in Folge von Knallen, Explosionen auf? (Zerknall von Flaschen in Druckfüllern, Pasteuren) • Überdecken Betriebsgeräusche Gefahrsignale?
Ultraschall	<p>Wird an Arbeitsmitteln oder Maschinen gearbeitet, die Ultraschall abstrahlen? (z. B. beim Folienverschweißen, bei Reinigungsbadern, Schädlingsbekämpfung)?</p>
Ganzkörperschwingungen	<p>Treten deutlich spürbare stoßhaltige Belastungen auf, z. B. beim Fahren von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gabelstaplern, Elektrokarren Lkw, Traktoren, Baggern, Schleppern über einen unebenen Untergrund? • Wie stark sind die Schwingungen? Wird oft bzw. lang ist die Exposition? • Wird in ungünstiger oder verdrehter Körperhaltung gefahren (Seitenstapler, ...)?
Hand-Arm-Schwingungen	<p>Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge eingesetzt die zu starken Hand-Arm-Schwingungen führen? (z. B. Schlagbohrmaschinen, Motorsägen, Schlachtsägen, Handrührgeräte). Über welchen Zeitraum wird damit gearbeitet?</p>
Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> • Tritt UV-Strahlung auf? (z. B. zur Raumdeseinfektion, Abluftreinigung in Dunstabzugsanlagen, Bestrahlung von Folien, Lichtbogenschweißen, längeres Arbeiten in der Sonne) • Besteht eine Exposition gegenüber Laserstrahlung (z. B. durch Laser in Diskotheken, zur Kennzeichnung von Behältnissen, in Regallagersystemen, Etikettenkennzeichnung)? Welches Gefährdungspotenzial hat der eingesetzte Laser? (Laserklasse) • Besteht eine Exposition gegenüber Röntgen- oder radioaktiver Strahlung? (z. B. Füllstandskontrolle in der Flaschenabfüllung) • Können Beschäftigte mit Mikrowellen in Kontakt kommen (z. B. Mikrowellendurchlaufanlagen)?

Elektromagnetische Felder

Sind Personen starken elektromagnetischen Feldern ausgesetzt?

- In der Umgebung von Hochspannungsleitungen,
- an industriellen Anlagen, Labors mit sehr hohen magnetischen Flussdichten,
- durch Hochfrequenzfelder,
- an Induktionsherden

Besteht eine erhöhte Gefährdung für Personen mit aktiven oder passiven Implantaten (z. B. mit Herzschrittmachern, Defibrilatoren, Endoprothesen)?

Gefährdungen durch ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Raumklima	<p>Treten ungünstige klimatische Bedingungen auf?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu warme oder zu kalte Raumtemperaturen (z. B. in Räumen mit Öfen, an Röst- oder Trocknungsanlagen, in Lagerkellern, Kühlräumen), • Zuglufterscheinungen (z. B. Arbeiten in nur teilweise geschlossenen Räumen, z. B. Verladehallen, Durchfahrten), • Wärmestrahlung (z. B. durch Großwärmegeräte, Grills)
Ungünstige Witterungsbedingungen bei Arbeiten im Freien	<p>Wird häufig unter ungünstigen Witterungsbedingungen gearbeitet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hitze bzw. starke Sonneneinstrahlung, • Kälte, • Niederschlag
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Arbeitsplätze mangelhaft beleuchtet? (z. B. zu geringe Beleuchtungsstärke, Blendquellen, Schlagschatten) • Gibt es Dunkelstellen? (z. B. bei Halleneinfahrten, Durchfahrten, Treppen und Toren)
Optische Signale	<p>Sind Anzeigen/optische Signale schwer zu erkennen?</p>
Bildschirmarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht eine Gefährdung der Augen und des Sehvermögens bei der Arbeit an Bildschirmgeräten? • Besteht eine Belastung des Muskel-Skelett-Systems durch ungünstige Anordnungen von Bildschirm, Maus, Tastatur, durch unangepasste Arbeitsmittel (Tisch, Stuhl) oder durch lang andauerndes Sitzen ohne die Möglichkeit, gelegentlich aufzustehen?
Heben und Tragen von Lasten	<p>Besteht eine Gefährdung durch manuelles Heben, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten (z. B. bei der Palettierung bzw. Kommissionierung von Hand; beim Handhaben von Fässern, Getränkekästen, Kartons, Sackware, Rindviertel oder Schweinehälften)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie schwer sind die einzelnen Lasten? • Wie viele Hebe- und Tragevorgänge erfolgen pro Stunde/Schicht? • Müssen Lasten unter ergonomisch ungünstigen Bedingungen bewegt werden (z. B. extremer Rumpfbeugewinkel erforderlich, seitliches Verdrehen des Oberkörpers in gebückter Haltung, großer Abstand zum Lastschwerpunkt, nicht ausreichende Stehhöhe)? • Kommt es vor, dass schwere Lasten auf der Schulter getragen werden (z. B. in Mühlen, Backbetrieben, Fleischverarbeitung)?

Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung

Müssen bei der Arbeit oft ungünstige Körperhaltungen eingenommen werden, z. B. durch

- langes Stehen ohne Gelegenheit zum Sitzen,
- dauerndes Sitzen ohne Gelegenheit zum zeitweisen Stehen und Gehen,
- stark gebeugte/gebückte Haltung, extreme Rumpfbeugung,
- Hocken, Knien,
- Über-Kopf-Arbeit,
- Zwangshaltung durch beengte Raumverhältnisse (z. B. sehr niedrige Räume, Schächte, Behälter?),
- fehlende Beinfreiheit?

Gefährdungen durch Arbeitsorganisation und Verhalten

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Mangelhafte Motivation zum Arbeitsschutz	<p>Haben Beschäftigte Probleme, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu beachten? Dies kann sich beispielsweise darin äußern, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzeinrichtungen umgangen / manipuliert werden, • mit Gefahren sorglos / leichtsinnig umgegangen wird, • auf die erforderliche PSA verzichtet wird (z. B. kein Tragen von Gehörschutz, Sicherheitsschuhen, ...) <p>Finden Unterweisungen zu Arbeitsschutzthemen nicht oder nicht ausreichend statt?</p>
Verhalten in Notfällen	<p>Werden Beschäftigte regelmäßig und angemessen über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei Störfällen, Bränden, Erste-Hilfe-Leistungen) informiert?</p>
Keine wirksame Erste Hilfe bei Alleinarbeit	<p>Falls gefährliche Alleinarbeit verrichtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlen entsprechende Meldeeinrichtungen für Notfälle bzw. sind diese unzureichend/ungeeignet? • Fehlen geeignete Regelungen zur Gewährleistung einer wirksamen Erste Hilfe?

Gefährdungen durch psychische Belastungen gemäß GDA-Leitlinie (siehe hierzu auch ASI 10.01 Beurteilung psychischer Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung)

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Belastungen durch den Arbeitsinhalt oder die Arbeitsaufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Tätigkeit so gestaltet, dass die Beschäftigten nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtaufgabe bearbeiten, z. B. nur vorbereitende Arbeiten oder nur Kontrolltätigkeiten? • Ist bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe der Handlungsspielraum der Beschäftigten stark eingeschränkt, d. h. die Beschäftigten haben keinen Einfluss auf Arbeitsinhalt, Arbeitspensum, Arbeitsmethodik oder Reihenfolge? • Ist die Arbeitsaufgabe sehr einseitig und monoton, mit häufigen Wiederholungen gleicher Arbeitsschritte? • Fehlen den Beschäftigten häufiger Informationen, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben eigentlich brauchen? • Erhalten die Beschäftigten zu viele Informationen / Signale (= Reizüberflutung)? • Sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unklar? • Sind die Beschäftigten durch die Tätigkeiten über- oder unterfordert? • Sind die Beschäftigten durch die Vorgabe, unabhängig von ihrem Befinden stets freundlich und kundenorientiert sein zu müssen, emotional belastet? • Besteht die Gefahr, durch Beteiligung an Gewalt- oder Extremereignissen psychisch hoch belastet, ggf. auch traumatisiert zu werden (z. B. nach Überfällen in Verkaufsstellen, Konflikten mit oder Übergriffen von Gästen)?
Belastungen durch die Arbeitsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht eine Belastung durch wechselnde oder sehr lange Arbeitszeiten, zahlreiche Überstunden, ein ungünstiges Schichtsystem oder die fehlende Möglichkeit, ungestört Pausen zu machen? • Besteht eine Belastung durch die Erwartung, immer verfügbar sein zu müssen und „auf Abruf“ zu arbeiten? • Müssen Tätigkeiten häufig unter hohem Zeitdruck verrichtet werden? • Gibt es oft Störungen im Arbeitsablauf oder müssen Tätigkeiten häufiger unterbrochen werden? • Besteht eine psychische Belastung durch Isolation (z. B. bei Einzelarbeitsplätzen, wenn es keine Möglichkeit der Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen gibt, wenn keine Kommunikation möglich ist)?

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Belastungen durch soziale Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht eine Belastung durch häufige Konflikte im Team, mit Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten? • Fehlt die notwendige Unterstützung durch die Führungskräfte? • Besteht eine Belastung durch fehlende Anerkennung der erbrachten Leistungen?
Belastungen durch die Arbeitsumgebung	<p>Besteht eine psychische Belastung durch Umgebungseinflüsse wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • störenden Lärm, störende Beleuchtung oder störende Gerüche, • die ungünstige ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, • ungeeignete oder ungünstig gestaltete Arbeitsmittel, Hilfsmittel, Software?
Belastungen durch neue Arbeitsformen	<p>Besteht eine psychische Belastung durch die Anforderungen neuer Arbeitsformen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • an räumliche Mobilität, • zeitliche Flexibilität, • fehlende Möglichkeit zur Trennung zwischen Berufs- und Privatleben, • flexibilisierte Beschäftigungsverhältnisse?

Gefährdungen durch sonstige Faktoren

Mögliche Gefährdung	Situationen, Geräte/Maschinen oder Produkte, die diese Gefährdungen hervorrufen können
Gefährdungen durch Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Können Beschäftigte durch Ausschlagen, Stöße, Tritte oder Bisse von Tieren gefährdet werden (z. B. in Zirkusbetrieben, in Schlachtbetrieben)? • Treten in der warmen Jahreszeit stechende Insekten (z. B. Wespen) in größerer Anzahl auf (z. B. in Back-, Süßwarenbetrieben, Verkaufsstellen)?
Gefährdungen durch Pflanzen und pflanzliche Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Beschäftigte gegen bestimmte Pflanzen allergisch (z. B. gegen Pollenstaub in Mühlen und Backbetrieben)? • Haben Beschäftigte Kontakt zu giftigen Pflanzen? • Können Riss- und Stichverletzungen auftreten (z. B. Gemüseaufbereitung in Küchen)?
Gefährdungen durch Nässe (Feuchtarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> • Besteht längere Zeit Hautkontakt zu Wasser oder wässrigen Medien? • Wird längere Zeit mit flüssigkeitsdichten Handschuhen gearbeitet?

Anhang 2.1: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Ereignissen (z. B. Unfall, Berufskrankheit, neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, begründetes Verlangen der Aufsichtsbehörden) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsbereich:

Datum:

a) personenbezogene Beurteilung <input type="checkbox"/>	Name:
b) tätigkeitsbezogene Beurteilung <input type="checkbox"/>	Arbeitsplatz / Bereich:
Anzahl der Arbeitnehmer mit gleichem Arbeitsplatz (Bereich, Tätigkeit):	
Kurzbeschreibung des Arbeitsplatzes / der Tätigkeit:	

Ermittlung / Beurteilung durch:	Datum:
Mitwirkende Personen:	

Personenbezogene Angaben: (z. B. erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf; Jugendliche, Schwangere, Stillende)

	ja	nein	Wo dokumentiert? (Verzeichnis/Kataster)
Sind arbeitsmedizinische Vorsorgen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist spezielle Fachkenntnis erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist persönliche Schutzausrüstung notwendig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Mit welchen Gefahrstoffen wird gearbeitet?

Prüfpflichten bestehen für die folgenden Arbeitsmittel:

Anlagen: Maßnahmenblätter zur Gefährdungsbeurteilung

Anhang 2.2: Bewertungs- und Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung

Bewertungs- und Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung					
Arbeitsbereich:					
Datum:					
Festgestellte Gefährdung bzw. Belastung					
Bewertung / Dringlichkeit	Maßnahmen (technisch / organisatorisch / personenbezogen)	Verantwortlicher mit Termin	Referenzdokument (Verzeichnis / Kataster)	Wirksamkeitskontrolle mit Datum	

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de